

Vertrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)



zwischen dem Auftraggeber / der Auftraggeberin:

Im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt,
und der Auftragnehmerin:

Management & Engineering Solutions GmbH
Im Hammer 23
76646 Bruchsal

im Folgenden auch "M&E" genannt.

Informationen zum Dokument

Dokumententitel	M&E Vertrag zur Auftragsverarbeitung
Autor/-in	Wolfgang Doneit
Erstellt am	05.03.2019
Letzte Änderung	04.03.2019 13:44

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Dauer des Auftrags.....	- 3 -
1.1	Gegenstand.....	- 3 -
1.2	Dauer	- 3 -
2	Konkretisierung des Auftragsinhalts.....	- 3 -
2.1	Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten.....	- 3 -
2.2	Art der Daten	- 3 -
2.3	Kategorien betroffener Personen.....	- 3 -
3	Technische und organisatorische Maßnahmen.....	- 3 -
4	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.....	- 4 -
5	Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers.....	- 4 -
6	Unterauftragsverhältnisse	- 5 -
7	Pflichten des Auftraggebers.....	- 6 -
8	Kontrollrechte des Auftraggebers	- 6 -
9	Mitteilung bei Verstößen	- 6 -
10	Weisungsbefugnis des Auftraggebers	- 7 -
11	Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten.....	- 7 -

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus

vom _____, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Regelungen zur Kündigung der Leistungsvereinbarung gelten auch für diesen Vertrag. Eine Beendigung der Leistungsvereinbarung berechtigt beide Parteien zur Kündigung dieses Vertrages.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung durch M&E für den Auftraggeber sind konkret beschrieben

in _____.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 7 DSGVO erfüllt sind.

2.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Kundendaten vom Auftraggeber aus folgenden Kategorien:

- Personenstammdaten,
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail),
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse),
- Kundenhistorie,
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten,
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen).

2.3 Kategorien betroffener Personen

Die durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen sind:

- Kunden,
- Abonnenten,
- Geschäftskontakte und Interessenten

vom Auftraggeber.

3 Technische und organisatorische Maßnahmen

M&E hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur

Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

M&E hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es M&E gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

M&E darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an M&E wendet, wird M&E dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch M&E sicherzustellen.

5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

M&E hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage von M&E leicht zugänglich hinterlegt.
- Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. M&E setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. M&E und jede M&E unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- Der Auftraggeber und M&E arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei M&E ermittelt.

- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei M&E ausgesetzt ist, hat ihn M&E nach besten Kräften zu unterstützen.
- M&E kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6 Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die M&E z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. M&E ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

M&E darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Die aktuelle Liste der genehmigten Unterauftragnehmer kann vom Auftraggeber auf Nachfrage bei M&E eingesehen werden.

Der Auftraggeber stimmt hiermit der Begründung der Untervertragsverhältnisse im Sinne des vorrausgehenden Satzes zu.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit:

- M&E eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber M&E schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt M&E die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 (Nebenleistungen) eingesetzt werden sollen.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von M&E (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch M&E allein verantwortlich und somit „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die Verantwortlichkeit betrifft auch und insbesondere eine etwaige Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und die Informationspflichten nach Art. 12 - 14 DSGVO.

Im Falle einer Inanspruchnahme von M&E durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber M&E bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Der Auftraggeber informiert M&E unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch M&E feststellt. Der Auftraggeber nennt dem M&E den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit M&E Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch M&E in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

M&E stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten von M&E nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. M&E verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber berechnet M&E eine Vergütung von 150 Euro je angefangene Arbeitsstunde.

9 Mitteilung bei Verstößen

M&E unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten von M&E zurückzuführen sind, berechnet M&E eine Vergütung von 150 Euro je angefangene Arbeitsstunde.

10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

M&E hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. M&E ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat M&E sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch M&E entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. M&E kann sie zur Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Auftraggeber

M&E

Name und Funktion des Auftraggebers im Betrieb

Name und Funktion des Auftraggebers im Betrieb

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO der

Management & Engineering Solutions GmbH
Im Hammer 23
76646 Bruchsal

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Absicherung von Gebäudeschächten | <input checked="" type="checkbox"/> Manuelles Schließsystem |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lichtschranken / Bewegungsmelder | <input checked="" type="checkbox"/> Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsschlösser | <input checked="" type="checkbox"/> Alarmanlage |

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Zuordnung von Benutzerrechten | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellen von Benutzerprofilen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Passwortvergabe | <input checked="" type="checkbox"/> Authentifikation mit biometrischen Verfahren |
| <input checked="" type="checkbox"/> Authentifikation mit Benutzername / Passwort | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsschlösser |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.) | <input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von mobilen Datenträgern |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks | <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz einer Software-Firewall |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Anti-Viren-Software auf Laptops und Smartphones | |

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Erstellen eines Berechtigungskonzepts | <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert | <input checked="" type="checkbox"/> Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz-Gütesiegel) | <input checked="" type="checkbox"/> Sichere Aufbewahrung von Datenträgern |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern | <input checked="" type="checkbox"/> ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 32757) |

4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Per E-Mail versendete Dokumente mit persönlich-bezogenen Daten sind Passwortgeschützt | <input checked="" type="checkbox"/> Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form |
| <input checked="" type="checkbox"/> Geheimhaltungsvereinbarung wird von Datenweitergabe geschlossen | |

5. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten | <input checked="" type="checkbox"/> Keine Formulare, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen werden |
|--|---|

6. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit) | <input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) |
| <input checked="" type="checkbox"/> schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) i.S.d. § 11 Abs. 2 BDSG | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Abschluss des Projekts |

Vertragsstrafen bei Verstößen

Weitergabe von Daten nur im Rahmen einer Geheimhaltungsvereinbarung

7. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Feuer- und Rauchmeldeanlagen

Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen

Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen

Feuerlöschgeräte in Serverräumen

Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort

Backup- & Recoverykonzepts

In Hochwassergebieten: Serverräume über der Wassergrenze

Server ist wasserdicht untergebracht

8. Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern

Bei pseudonymisierten Daten: Trennung der Zuordnungsdatei und der Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System

Erstellung eines Berechtigungskonzepts

Festlegung von Datenbankrechten